



LS.16.02-05-02-V01

ANTRAG Nr. 16/24

nach § 17 GeschO

Betr.: **Neuregelung der Bischofswahl 2 - Nominierungsausschuss/Wahlvorschlag**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten zu § 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eine Gesetzesänderung vorzuschlagen:

(1) „Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Ältestenrat. Der Oberkirchenrat entsendet für die Bischöf:innenwahl zwei Mitglieder in den Ältestenrat, die beratend mitwirken.“

(2) „Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat zur Nominierung ein und führt den Vorsitz.“

(3) „Der Ältestenrat bereitet die Wahl vor, schlägt höchstens drei Personen zur Wahl vor und stellt sicher, dass die zu besetzenden Stellen zuvor öffentlich ausgeschrieben werden.“

(4) Dem Wahlgremium, der Landessynode, soll das Recht eingeräumt werden, weitere Kandidierende vorzuschlagen.

(5) Die Zustimmung der EKD zu einem Kandidaten/in muss auch kurzfristig ermöglicht werden.“

Begründung:

Im Gegensatz zum Nominierungsausschuss, der für jede Wahl neu zusammengesetzt wird, bietet der Ältestenrat durch die Vertrautheit der Mitglieder untereinander und mit den Prozessabläufen eine wesentliche Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Arbeitsabläufe. Die Einbeziehung von zwei OKR-Mitgliedern in beratender Funktion im Ältestenrat fördert eine Partizipation des OKR und stärkt die Legitimität des Auswahlprozesses.

Die Möglichkeit für Synodenmitglieder, Kandidat:innen vorzuschlagen, fördert eine demokratische und partizipative Kultur innerhalb des Wahlprozesses. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen in den Auswahlprozess zu stärken und sicherzustellen, dass die Kandidat:innen breite Unterstützung innerhalb der Synode erfahren können.

Die Öffnung der Wahlvorschläge innerhalb der Synode fördert insgesamt eine vielfältigere Kandidat:innenauswahl.

Die verpflichtende Ausschreibung der zu besetzenden Positionen sichert Transparenz und Chancengleichheit. Sie gewährleistet, dass alle potenziellen Kandidat:innen die Möglichkeit haben, sich zu bewerben und ihre Qualifikationen unter Beweis zu stellen. Dies verhindert die Entstehung von Intransparenz und stärkt das Vertrauen in den Auswahlprozess.

Die Möglichkeit einer kurzfristigen Abfrage der Zustimmung der EKD für die Bewilligung eines/einer Kandidat:in ermöglicht eine flexible und zügige Reaktion auf aktuelle Entwicklungen und gewährleistet, dass der Auswahlprozess nicht unnötig verzögert wird.

Stuttgart, 17. Juni 2024

1. Ruth Bauer
Dr. Antje Fetzner-Kapolnek
Christiane Mörk
Michael Schradi
Sabine Foth
Holger Stähle

2. Prof. Dr. Thomas Hörnig
Gabriele Mihy
Angelika Klingel
Hannelore Jessen
Bärbel Unrath
Prof. Dr. Martin Plümicke

3. Renate Simpfendörfer
Gerhard Keitel
Hellger Koepff
Heidi Hafner
Birgit Auth-Hofmann
Hans-Martin Hauch